



An das
Amt der Salzburger Landesregierung

Begutachtung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 27.01.2022

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes mit dem das Salzburger Campingplatzgesetz und das Baupolizeigesetz 1997 geändert werden
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf nimmt die Landesumweltanwaltschaft Salzburg wie folgt Stellung:

Zu § 2 Z 1 „Campieren“

Das Campieren wird hier definitionsgemäß auf den „Aufenthalt und das Übernachten“ in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen beschränkt.

Nicht definiert wird hingegen der Aufenthalt in Mobilheimen.

Das Mobilheim selbst wird in § 2 Z 6 des Entwurfs als „Wohnobjekt“ bezeichnet. Trotz der erforderlichen Ortsbeweglichkeit eines Mobilheims wird dieses in der Regel aber auf Dauer aufgestellt bleiben und de facto eine dauerhafte Wohnmöglichkeit bieten. Dies war auf Campingplätzen bisher nicht der Fall.

Es ist daher aufgrund der nun zusätzlich erlaubten Mobilheime unbedingt erforderlich den Begriff des Campierens nachzuschärfen. Einerseits müssen hier auch die Mobilheime in die Definition gemäß Z 1 aufgenommen werden und andererseits muss das Campieren in der Folge auf den „Zweck des bloß kurzzeitigen und nicht dauerhaften Aufenthaltes und Übernachtens“ beschränkt werden.

Andernfalls wäre auch ein dauerhafter (Zweit-)Wohn-Aufenthalt in Mobilheimen nicht auszuschließen.



Zu § 7b des Entwurfs wird begrüßt, dass die in der Praxis wuchernden baulichen Anlagen wie feste An-, Über- und Unterbauten nunmehr ausdrücklich nicht erlaubt werden.

Ausgenommen davon sollen künftig allerdings leicht auf- und abbaubare Unterbauten unter Vorzelten und ebensolche Überbauten in Form von Schutzdächern sein, die zwar mit dem Boden verbunden, aber fundamentlos und nur noch im Winter erlaubt sein sollen, falls sie zum Schutz vor Schneelasten „notwendig“ sind.

Im Vollzug wird es allerdings schwierig sein die „Notwendigkeit“ festzustellen oder zu widerlegen. Diese Bestimmung ist daher schwer praktikabel und führt wohl zur uneingeschränkten Zulässigkeit der Errichtung von mit dem Boden verbundenen Schutzdächern, wie auch die Änderung des BauPolG durch eine nunmehr völlige Bewilligungsfreistellung beweist.

Da ein maßgeblicher Teil der Verhüttelung auf Campingplätzen auf solche baulichen Dachkonstruktionen zurückgeht, spricht sich die Landesumweltanwaltschaft generell gegen die Freistellung von Bewilligungspflicht für solche baulichen Anlagen aus.

Die gleichzeitige **Bewilligungsfreistellung im BauPolG gemäß Artikel II des Entwurfs** ist angesichts der im Campingplatzgesetz festgelegten Beschränkung der Zulässigkeit solcher Anlagen auf den Winter und zusätzlich nur dann, wenn sie wirklich notwendig sind, ebenfalls **nicht gerechtfertigt und auch nicht geeignet eine Verhüttelung der Campingplätze zu vermeiden.**

Zur besseren Differenzierung zwischen „baulichen Anlagen“ und „handelsüblichem Zubehör“ wird angeregt, die Definition des „handelsüblichen Zubehörs“ in § 2 Z 7 des Entwurfs zur Vermeidung von Missverständnissen anzupassen und am Ende anzufügen „die keine baulichen Anlagen darstellen“. Die in § 2 Z 7 des Entwurfs angeführten Zubehöre (auch gleichlautende „Schutzdächer“ wie in § 7b als bauliche Anlagen angeführt) stellen nach dem gemeinten Verständnis der Regelung nur solche Maßnahmen dar, die in der Regel nicht fest mit dem Boden, sondern nur mit dem Zelt, Wohnmobil, Wohnwagen, Mobilheim verbunden sind. Als Zubehör wird dieses an die Unterkunft angepasst und an diesem angebracht. Schutzdächer können daher direkt am Wohnwagen oder Wohnmobil als Zubehör angebracht sein, oder aber eine bauliche Maßnahme gemäß § 7b darstellen, die (ähnlich einem Carport) über dem Objekt angebracht wird und mit dem Boden verbunden ist. Diese Differenzierung sollte daher klarer herausgearbeitet werden.

In § 2 Z 7 des Entwurfs auch nicht nachvollziehbar ist, was unter „Türvorbauten“ zu verstehen ist. Im Sinne des hier definierten „Zubehörs“ darf es sich um nicht mehr als ein am Objekt angebrachtes, abnehmbares Vordach über einer Tür handeln. Keinesfalls darunterfallen dürfen aber ein Vorraum, Windfang, etc. Auch hier würde die obige Ergänzung helfen.

Zu § 7c „Aufstellen von Mobilheimen“

Laut Entwurf dürfen auf höchstens 30% der **Gesamt“anzahl“** der Stellplätze Mobilheime aufgestellt werden. Über die Festlegung der Größe und Anzahl der Stellplätze kann ein Campingplatzbetreiber daher selbst steuern, wieviele Mobilheime aufgestellt werden



könnten. Es wird daher vorgeschlagen einheitlich auf die **Gesamtfläche** des Campingplatzes abzustellen. **Generell wird die Größenordnung von 30% aber als überschießend kritisiert.**

Grundsätzlich ist für Mobilheime bereits im Bewilligungsverfahren vom Antragsteller nachzuweisen, dass sich diese harmonisch in das Landschaftsbild einfügen (§ 4 Abs 1 zu den erforderlichen Antragsunterlagen). Es sollte daher bereits dort oder in § 7c ergänzend festgelegt werden, **dass eine Aufstellung innerhalb des in der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung 1995 – ALV festgelegten 50 m Schutzzone nicht erlaubt ist.**

Zur Aufstellung der Mobilheime auf den Campingplätzen ist in Abs 2 geregelt, dass diese freistehend (also einzeln) und jederzeit ortsbeweglich sein müssen. Das bedeutet, dass sie jederzeit auch wieder außerhalb des Campingplatzes über öffentliche Straßen transportiert werden können müssen. Es muss sich daher wie in der Definition des § 2 Z 6 festgelegt, um ein im Ganzen ortsbewegliches Objekt handeln, das nicht erst am Ort der Aufstellung aus Einzelteilen zusammengebaut wird (wie ein Fertigteilhaus). Daraus erschließt sich, dass an den Ort der Aufstellung am Campingplatz nur solche Anforderungen gestellt werden müssen, dass das Objekt dorthin fahrend transportiert werden kann. Gleichzeitig muss es sich lediglich um einen ausreichend natürlich standfesten Untergrund handeln, um das Objekt (wie einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil) dort abstellen zu können. Eine Abstellung auf feuchtem bzw instabilem Untergrund wäre nicht geeignet und auch gesetzlich auszuschließen. Es sollte daher im Entwurf ergänzend festgelegt werden, dass eine Abstellung nur auf einem **ausreichend natürlich standfesten Untergrund** erlaubt und eine **Versiegelung der Aufstellflächen für Mobilheime durch Fundamente, Bodenaustausch, etc nicht erlaubt ist.** Andernfalls könnten durch die Zulässigkeit von Mobilheimen zukünftig auf 30% der Campingplatzflächen bisher nicht erforderliche Versiegelungen durchgeführt werden, was im Grünland zu vermeiden ist.

§ 7c Abs 3 des Entwurfs setzt die überdeckte Fläche für Mobilheime ohne bauliche Anlagen und ohne Vorzelt mit 50 m² fest, während für alle anderen Objekte mit allen zulässigen Anlagen nur 35 m² festgesetzt wurden. Angesichts der Tatsache, dass bei Mobilheimen keine baulichen Anlagen und keine Vorzelte zulässig sind, sollte auch hier die maximale überdeckte Fläche mit 35 m² beschränkt werden. Dies ergibt sich auch daraus, dass eine Recherche handelsüblicher Mobilheime mit einem Gewicht von maximal 3t (siehe § 7a Abs 2 des Entwurfs) eine maximale Überdeckung von rund 25 m² aufweisen. Alle größeren Mobilheime sind dann bereits über 4-8t (im Einzelfall sogar darüber) schwer. Es kann daher faktisch gar nicht mit größeren Objekten gerechnet werden, **weshalb eine überdeckte Fläche von 50 m² jedenfalls überschießend wäre, weil unter Berücksichtigung einer Treppe und einer Terrasse auch mit 35 m² leicht das Auslangen gefunden werden kann.**

Mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung der angeführten Punkte und

mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltanwaltschaft:

Mag. Markus Pointinger

